

Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **7 (1860)**

Heft 12

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-254550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Zum Hilfslehrer für Gesang und Schönschreiben Hrn. G. Gloor, Lehrer an der obern Mädchenschule in Seon.

Von der Wirksamkeit der Gewählten darf man das Beste hoffen. Die neue Anstalt sei in Lehrern und Schülern gesegnet!

Zürich. Der Direktor des Erziehungswesens und der Direktor des Erziehungs Rathes haben beschlossen: 1. Es soll für das Schuljahr 1860 auf 1861 den sämtlichen Volksschullehrern und Volksschulkandidaten folgende Preisaufgabe gestellt werden: „Entwurf eines realistischen Lesebuches der Ergänzungsschule mit beispieisweiser Ausarbeitung einzelner Abschnitte.“ 2. Die Abhandlungen zur Lösung dieser Aufgabe sind bis Ende Februar 1861 an die Kanzlei der Direktion des Erziehungswesens zu Handen der letztern in einer von fremder Hand gefertigten Abschrift, welche ohne Namens- und Ortsangabe des Verfassers blos mit einem Denkspruche versehen sein soll, nebst einer durch ein fremdes Siegel verschlossenen Beilage, welche denselben Denkspruch und den Namen des Verfassers der Abhandlung enthalten soll, einzusenden.

— Die Zahl der Schüler der allgemeinen Volksschule wird gegenwärtig auf 55,900 berechnet. Ganz billig werden nun die Kosten des Volksschulwesens von drei Faktoren, nämlich vom Staate, von den Gemeinden und von den Eltern getragen. Annähernd leistet jährlich:

Der Staat	Fr. 430,000
Die Gemeinden	„ 630,000
Die Eltern	„ 300,000

Jährlich kostet sonach ein Schüler blos Fr. 25, und während der ganzen Schulzeit Fr. 240. Ohne ökonomische Bethheiligung der Eltern kann die Volksschule durch die einzigen Mittel des Staates und der Gemeinden unmöglich ihre Bedürfnisse zeitgemäß befriedigen, unmöglich sich nach den Forderungen der Zeit entfalten.

Schwyz. Nach dem 11. Rechenschaftsbericht über das Jahr 1858 auf 1859 sind in diesem Kanton für das gesammte Schulwesen ausgegeben worden Fr. 13,231. 62 Rp.

Privat - Correspondenz.

Hr. J. B., Knabenlehrer in L. (Bern): Ihre Sendung habe richtig erhalten. Freundlicher Gruss!